

RS UVS Wien 1995/10/13 04/23/680/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.1995

Rechtssatz

Auch bei Vorliegen einer Strafanzeige des Arbeitsinspektors wegen Nichteinhaltung von dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Kunden und Arbeitnehmern in einer Betriebsanlage dienenden Auflagen kann die Behörde jedenfalls auch ein Strafverfahren wegen Übertretung

der Vorschriften zum Schutze der Kunden der ggstdl Betriebsanlage entsprechend den Bestimmungen der Gewerbeordnung durchführen (vgl hiezu sinngemäß VwGH v 30.7.1992, 91/19/0239, VwGH v 15.9.1992, 92/04/0090).

Allein durch den Umstand, daß dem Arbeitsinspizitorat im erstinstanzlichen Verfahren das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt und auch das Straferkenntnis zugestellt wurde, kann im Verwaltungsstrafverfahren nach der Gewerbeordnung keine Parteistellung des Arbeitsinspizitorates begründet werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at